

Netzbetreiberdaten

Netzbetreiber

Netzbetreiber-Code

vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber

Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach § 47 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommen wir hiermit nach.

Grundsystematik

Die gemäß §§ 18-33 EEG durch den aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber an die Anlagenbetreiber ausbezahlten Vergütungen werden gemäß § 35 EEG durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, abzgl. der nach § 18 Abs. 2 StromNEV ermittelten vermiedenen Netzentgelte, dem aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber erstattet.

Datenermittlung

Meldungen von Anlagenbetreibern

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen an unser Verteilnetz angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß § 46 EEG angefordert, sofern sie nicht bereits vorlagen.

Meldungen an den Übertragungsnetzbetreiber

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten wurden gemäß § 47 EEG an den Übertragungsnetzbetreiber übermittelt. Die auf dem jeweiligen Energieträger aggregierten Daten (siehe Datenblatt) wurden durch einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 50 EEG bescheinigt. Ein Exemplar der Bescheinigung wurde dem Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung gestellt.

Datenblatt zum Bericht nach § 52 EEG

Energie-träger	Art der Vergütung	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (kW)	Strommenge (kWh)	Vergütung (€)	Vermiedene Netzentgelte (€)
Wasserkraft	§23 EEG					
Deponiegas	§24 EEG					
Klärgas	§25 EEG					
Grubengas	§26 EEG					
Biomasse	§27 EEG					
Geothermie	§28 EEG					
Windenergie	§§29-31 EEG					
Sonnenenergie	§§32, 33 EEG					

Summe